

## 1240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

### über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird, zur Beschußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Die durch das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, und die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) erfolgenden Änderungen und Anpassungen von im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verwendeten Begriffen bzw. Begriffsinhalten machen — soweit die generelle Anpassung durch das Strafrechtsanpassungsgesetz nicht ausreichend ist — eine spezielle Anpassung einiger Vorschriften notwendig, wobei aus Anlaß dieser Novellierung auch obsolet gewordene Bestimmungen aufgehoben werden sollen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### **Zu Art. I:**

**Zu Z. 1:** Der Ausdruck „Verbrechen“ bedeutet nach ständiger Auslegung des § 176 nicht Verbrechen im strafrechtlichen (technischen) Sinn, sondern Freiheitsstrafe, was schon aus dem Wort „Gefängnisstrafe“, aber auch aus dem Sinn des

§ 176 erschlossen wird (siehe Wentzel, Plessl in Klang 2 I/2, 237).

**Zu Z. 2:** Der § 5 der StGNov. 1867, RGBl. Nr. 131, hat den § 191 ABGB dahin geändert, daß das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in jedem einzelnen Fall nach seinem Ermessen zu entscheiden hat, ob eine strafgerichtliche Verurteilung für den Verurteilten die Utauglichkeit der Übernahme von Vormundschaften und gerichtlichen Kuratelen nach sich zieht. Da im Art. XI Abs. 2 Z. 3 der Regierungsvorlage des Strafrechtsanpassungsgesetzes die Aufhebung der StGNov. 1867 vorgesehen ist, muß der § 191 ABGB neu gefaßt werden.

**Zu Z. 3:** Der im § 279 ABGB enthaltene besondere Kuratorbestellungsgrund — inhaltlich stellt er sich als ein Fall der Abwesenheitskuratel dar — ist infolge der Aufhebung der §§ 61, 574 und 868 ABGB sowie des § 27 lit. b StG durch den § 5 der StGNov. 1867 entfallen. Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

§ 1339 ABGB ist wegen der darin verwendeten Begriffe zum Teil bereits überholt und gehört als materiell-strafrechtliche Bestimmung nicht in das ABGB. Im übrigen besteht an der Beibehaltung dieser Bestimmung kein Bedürfnis.

**Zu den Z. 4 bis 7:** Die auf das StG bezughabenden Ausdrücke sollen nach den Regeln des Strafrechtsanpassungsgesetzes an das Strafgesetzbuch angepaßt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit  
dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 176 sind die Worte „wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnisstrafe verurteilt wird“ durch die Worte „wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird“ zu ersetzen.

2. § 191 hat zu lauten:

„§ 191. Zur Übernahme einer Vormundschaft sind überhaupt unfähig

1. Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen;

2. Personen, von denen, besonders auch wegen der durch eine strafgerichtliche Verurteilung zutage getretenen Veranlagung oder Eigenschaften, eine anständige Erziehung des Mündels oder eine sorgfältige Verwaltung des Mündelvermögens nicht zu erwarten ist.“

3. Die §§ 279 und 1339 werden aufgehoben.

4. Im § 540 sind die Worte „Wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat“ durch

die Worte „Wer gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen hat“ zu ersetzen.

5. Im § 768 sind die Worte „wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt worden ist“ durch die Worte „wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist“ zu ersetzen.

6. Im § 1210 sind die Worte „durch ein Verbrechen“ durch die Worte „durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“, zu ersetzen.

7. Im § 1489 sind die Worte „aus einem Verbrechen“ durch die Worte „aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“, zu ersetzen.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.